

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2021

Nr. 2021/1756

Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen; Anpassung der Entschädigung der Mitglieder der Beschwerdekommision der Berufsbildung

1. Ausgangslage

Gemäss § 49 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) beurteilt die Beschwerdekommision der Berufsbildung (BKBB) Beschwerden im Bereich der Gesetzgebung über die Berufsbildung. Für die Einsetzung der Kommission mit drei bis fünf Mitgliedern, darunter eine Vertretung des Departements für Bildung und Kultur (DBK), ist nach § 52 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) der Regierungsrat zuständig. Die BKBB umfasste von 1986–2001 fünf Mitglieder, seit 2002 deren drei. Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder wird in der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) und in den dazugehörigen Anhängen geregelt. Die DBK-Vertretung gehört der BKBB von Amtes wegen an, weshalb ihr keine Entschädigung ausbezahlt wird.

Das Sitzungsgeld für die externen Mitglieder der BKBB beträgt gemäss Anhang 1 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen 140 Franken. Die Präsidentin oder der Präsident erhält für die Sitzungsleitung einen Zuschlag von 50 Prozent zum Sitzungsgeld (§ 5). Zudem wird ihr pro Beschwerdefall eine pauschale Entschädigung von 105 Franken ausgerichtet (Anhang 2). Die Zeit für das Aktenstudium wird nicht entschädigt. Das externe Mitglied erhält auch keine pauschale Entschädigung pro Beschwerdefall. Ein Vergleich mit anderen kantonalen Kommissionen zeigt, dass nebst dem Sitzungsgeld auch das Aktenstudium pro Sitzung entschädigt wird. Aufgrund der über Jahre gleich gebliebenen Entschädigungsansätze (seit fast 19 Jahren unverändert), der Zunahme an komplexen Fällen und der fehlenden Entschädigung für das Aktenstudium drängt sich eine Anpassung der Entschädigungsansätze für die externen Mitglieder der BKBB auf.

2. Erwägungen

Die BKBB hat sich als Fachgremium für die Behandlung von Beschwerden im Bereich der Gesetzgebung über die Berufsbildung bewährt. Die Mitglieder verfügen entweder über juristisches Fachwissen oder über betriebswirtschaftliches Know-how und über Erfahrung als Betreuende von Lernenden. Die schlanke dreiköpfige BKBB hat den Vorteil, dass sie Beschwerden rasch und unabhängig von der Verwaltung behandeln und Schwankungen in der Anzahl der Beschwerden flexibel handhaben kann. Sie trägt erheblich zur Rechtmässigkeit und zur Qualität der Entscheidungen der Vorinstanzen bei.

Damit sich auch in Zukunft geeignete Personen für die Tätigkeit der BKBB zur Verfügung stellen, insbesondere auch selbständige Anwältinnen oder Anwälte, soll künftig das Aktenstudium ebenfalls entschädigt werden. Zudem sollen alle externen Mitglieder eine pauschale Entschädigung pro Beschwerdefall erhalten.

In Bezug auf die Höhe der Entschädigung für das Aktenstudium zeigt ein Vergleich mit anderen kantonalen Kommissionen und Behörden, dass dafür meist eine Entschädigung von 200 Franken pro Sitzung ausgerichtet wird (vgl. Anhang 2 Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen, z.B. für die Mitglieder der Vermittlungskommission bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen, der Mietschlichtungsstelle, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Kommission für Investitionshilfen und der kantonalen Schätzungskommission). Bei der juristischen Prüfungskommission wird den Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Aufwand im Zusammenhang mit Beschwerden gegen Entscheide der Kommission sogar mit 180 Franken pro Stunde entschädigt. Verglichen mit diesen Entschädigungsansätzen erscheint daher eine pauschale Entschädigung von 200 Franken für das Aktenstudium pro Sitzung und eine pauschale Entschädigung pro Beschwerdefall von 105 Franken für sämtliche externen Mitglieder der BKBB als angemessen.

Die Entschädigung der externen Mitglieder ist abhängig von der Anzahl Beschwerdefälle und Sitzungen pro Jahr. In den letzten sechs Jahren wurden durchschnittlich 21 Fälle pro Jahr formell und materiell entschieden und es ist durchschnittlich von rund drei BKBB-Sitzungen pro Jahr auszugehen. Die Erhöhung der Entschädigung verursacht bei gleichbleibenden Durchschnittszahlen Mehrkosten von rund 3'400 Franken jährlich (Entschädigung von 105 Franken pro Beschwerdefall für ein weiteres Mitglied, 400 Franken für das Aktenstudium zusätzlich pro Sitzung für die beiden externen Mitglieder). Diese gehen zulasten des Globalbudget «Führungsunterstützung Departement für Bildung und Kultur». Die Anzahl Mitglieder wird nicht erhöht.

Die Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen soll am 1. Februar 2022 in Kraft treten.

3. Erläuterungen zur Änderung der Entschädigungsansätze (BKBB, Anhang 2)

Neu erhält nicht nur die Präsidentin oder der Präsident der BKBB eine Entschädigung pro Beschwerdefall, sondern auch das weitere (externe) Mitglied. Die bisherige Umschreibung wird deshalb durch den Begriff «Mitglieder» ersetzt. Neu wird auch das Aktenstudium pro Sitzung entschädigt.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Mitglieder der Beschwerdekommision der Berufsbildung (Versand elektronisch)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 485 Ablauf der Einspruchsfrist: 31. Januar 2022.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.